



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

---

## Teil-Projekt zur Beantwortung des Postulats 12.3906 „Bemessung der Standardarbeitskraft“

### Ergebnisse der Anspruchsgruppen-Workshops zur „förderungswürdigen Landwirtschaft“

---

# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14.12.2012 hat das Parlament mit der Überweisung des Postulats 12.3906 „Bemessung der Standardarbeitskraft“ von Nationalrat Leo Müller dem Bundesrat den Auftrag gegeben, einen Bericht zu diesem Thema zu verfassen. In diesem Bericht muss das System der Standardarbeitskräfte SAK evaluiert und bei Bedarf sollen Vorschläge für Verbesserungen oder Alternativen gemacht werden. Dabei soll auch geklärt werden, wie der Diversifizierung in der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann und welche paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten mitberücksichtigt werden sollen. Zur Beantwortung dieser Fragen führt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein mehrteiliges Projekt durch.

Die SAK werden in der Agrarpolitik aber auch in anderen politischen oder rechtlichen Bereichen, wie dem bäuerlichen Bodenrecht, dem Pachtrecht und der Raumplanung, als wichtiges arbeitswirtschaftliches Mass zur Bemessung der Grösse von landwirtschaftlichen Betrieben verwendet. Die SAK sind darum entscheidend, ob ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt und ob ein Betrieb von Förderungsmassnahmen profitieren kann. Im ersten Teil des Projekts wird deshalb eine Auslegeordnung zur Frage der „förderungswürdigen“ Betriebe gemacht.

Die Frage, welche Betriebe förderungswürdig sind, wurde im Rahmen von zwei Workshops mit vielen verschiedenen Anspruchsgruppen der Schweizer Landwirtschaft bearbeitet. Mitarbeiter des BLW nahmen als eine Anspruchsgruppe ebenfalls an diesen Workshops teil und liessen ihre Meinungen und Erfahrungen einfließen. Das hier vorliegende Synthesepapier ist das Resultat aus diesen Workshops. In diesem Synthesepapier werden die Meinungen der verschiedenen Anspruchsgruppen zusammengefasst und nicht diejenige einzelner Teilnehmer wiedergegeben.

Im folgenden Teil des Projekts zur Beantwortung der Fragen im Postulat von Nationalrat Leo Müller wird nun das SAK-System - unter anderem basierend auf dem vorliegenden Synthesepapier - evaluiert. Falls dabei Defizite im System festgestellt würden, sollen in diesem Projektteil ebenfalls Vorschläge für Änderungen am System gemacht werden. Auf der Basis dieser beiden Projektteile wird ein Bericht vorbereitet, den der Bundesrat voraussichtlich im Frühling 2014 verabschieden wird.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Freundliche Grüsse

Christian Hofer  
Vizedirektor  
Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und  
Ländliche Entwicklung

Bundesamt für Landwirtschaft

Projekt „Bericht Standardarbeitskräfte“

---

## Förderungswürdige Landwirtschaft

---

Ergebnisse der beiden Anspruchsgruppen-Workshops  
vom 5. Juni 2013 und vom 10. Juli 2013

Dr. Michael Weber

Pfäffikon SZ, 15. August 2013

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und gewähltes Vorgehen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Thesen</b>	<b>4</b>
2.1	<i>Thesen zur Bedeutung der SAK-Faktoren</i>	4
2.2	<i>Thesen zur Kernlandwirtschaft</i>	5
2.3	<i>Thesen zu multifunktionalen Landwirtschaftsbetrieben</i>	7
2.4	<i>Thesen zu bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben</i>	8
<b>3</b>	<b>Diskussion der Ergebnisse der Anhörung zu den SAK-Faktoren</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Anhang: Fotoprotokoll des ersten Anspruchsgruppen-Workshops vom 5. Juni 2013</b>	<b>12</b>

## 1 Ausgangslage und gewähltes Vorgehen

Am 28. September 2012 hat Nationalrat Leo Müller Postulat 12.3906 „Bemessung der Standardarbeitskraft“ eingereicht, welches verlangt, dass der Bundesrat einen Bericht ausarbeitet, in welchem die Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) überprüft und Verbesserungsvorschläge gemacht werden. Das Postulat wurde in der Folge vom Plenum genehmigt und an den Bundesrat überwiesen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat daraufhin vom Bundesrat den Auftrag erhalten diesen Bericht auszuarbeiten.

Eine SAK ist die Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren für die einzelnen Betriebszweige. Die auf einem landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen SAK haben unterschiedliche Wirkungsbereiche: So ist zum Beispiel eine Mindestzahl an SAK notwendig, damit einem Betriebsleiter Direktzahlungen ausgerichtet werden. Ebenfalls muss eine Mindestzahl an SAK erreicht werden, wenn der Betrieb von zinslosen Krediten oder Beiträgen profitieren will. Deshalb haben die SAK-Faktoren einen Einfluss auf die Entwicklung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe sowie in der Folge auch auf die Struktur der Landwirtschaft.

Die Frage, welche Tätigkeiten bei der Berechnung der SAK-Faktoren berücksichtigt werden, ist deshalb eng mit der Frage gekoppelt, welche Landwirtschaft in der Schweiz überhaupt gefördert werden soll. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die SAK-Faktoren einen direkten Einfluss auf das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) haben. Insbesondere im Hinblick auf den Begriff „Landwirtschaft“ sind die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten deshalb auch aus der Optik der Wirkung auf das BGBB und RPG zu diskutieren.

Vor diesem Hintergrund wurde vom BLW beschlossen, die Erstellung der Antwort auf das Postulat Müller in zwei Teilprojekte aufzuteilen: Im ersten Teil soll in zwei Workshops mit verschiedenen Anspruchsgruppen geklärt werden, welche Form der Landwirtschaft gewünscht ist und als förde-

rungswürdig angesehen wird. Auf der Basis der Ergebnisse dieses ersten Teilprojekts sollen dann im zweiten Teilprojekt Empfehlungen zur Weiterentwicklung des SAK-Systems erarbeitet werden.

Am 5. Juni 2013 und am 10. Juli 2013 fanden im Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Rahmen des Projekts „Bericht Standardarbeitskräfte“ (SAK) zwei Anspruchsgruppen-Workshops zur Thematik der förderungswürdigen Landwirtschaft statt, die von Dr. Michael Weber moderiert wurden. Insgesamt haben an den Workshops 17 Vertreter/innen aus unterschiedlichen externen, landwirtschaftsnahen Gruppierungen, vom Gewerbeverband<sup>1</sup>, von Economiesuisse<sup>2</sup> und aus dem BLW teilgenommen. Die Zielsetzungen der Workshops waren das Einholen der Ansichten wichtiger Anspruchsgruppen zur Thematik der „förderungswürdigen Landwirtschaft“ sowie das Aufzeigen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Teilnehmerkreis. Während den beiden Workshops wurden in erster Linie drei grundlegende Frageblöcke bearbeitet und diskutiert:

- *Wie weit kann der Begriff Landwirtschaft gefasst werden? Macht die Abgrenzung einer Kernlandwirtschaft Sinn und was würde dazu gehören?*
- *Welche Kriterien muss ein Betrieb erfüllen, um einen Beitrag zur Erreichung der in Art. 104 Abs. 1 der Bundesverfassung genannten Ziele einer multifunktionalen Landwirtschaft zu leisten?*
- *Was ist unter dem Begriff bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betrieb zu verstehen? Welche Betriebe, Betriebs- oder Erwerbskombinationen sollen nach Art. 104 Abs. 2 der Bundesverfassung gefördert werden?*

Im Rahmen des ersten Workshops wurden nach einer Einführung in die SAK-Thematik die drei Frageblöcke in Gruppen bearbeitet. Die Gruppeneinteilung wurde für diese Arbeit so gewählt, dass möglichst homogene Gruppen gebildet wurden – jeweils ergänzt mit BLW-Mitarbeitenden. Die Ergebnisse der Gruppenarbeit wurden im Plenum vorgestellt und detailliert diskutiert. Im Anschluss an den ersten Workshop wurden die Diskussionsergebnisse in thesenartiger Form zusammengefasst und den Teilnehmenden (zusammen mit dem Fotoprotokoll des ersten Workshops, vgl. Anhang) zugestellt. Diese Dokumente dienten als Vorbereitungsunterlagen für den zweiten Workshop. Anlässlich des zweiten Workshops wurde das Thesenpapier im Plenum noch einmal im Detail diskutiert. Außerdem wurden im zweiten Workshop auch die Ergebnisse der Anhörung zum Verordnungspacket der Agrarpolitik 2014 – 2017 (Teil SAK-Faktoren) vorgestellt und besprochen. Die Diskussionen im zweiten Workshop zeigten verschiedene Nuancierungen und Ergänzungen zu den Resultaten des ersten Workshops. Die Ergebnisse der beiden Workshops werden im vorliegenden Dokument dargestellt. Es wird wiederum mit zusammenfassenden Thesen gearbeitet. Diese können als Ausgangsbasis für das anschliessende Teilprojekt dienen. Die Thesen zeigen auch auf, wo die sensiblen Punkte der SAK-Thematik liegen. In diesem Sinne ist das vorliegende Dokument nicht als abschliessendes Dokument eines Projektes zu verstehen, sondern als Arbeitspapier für das zweite Teilprojekt.

---

<sup>1</sup> Der Vertreter des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv musste sich leider für den ersten Workshop kurzfristig entschuldigen. Er hat eine kurze schriftliche Stellungnahme (vgl. unten) eingereicht.

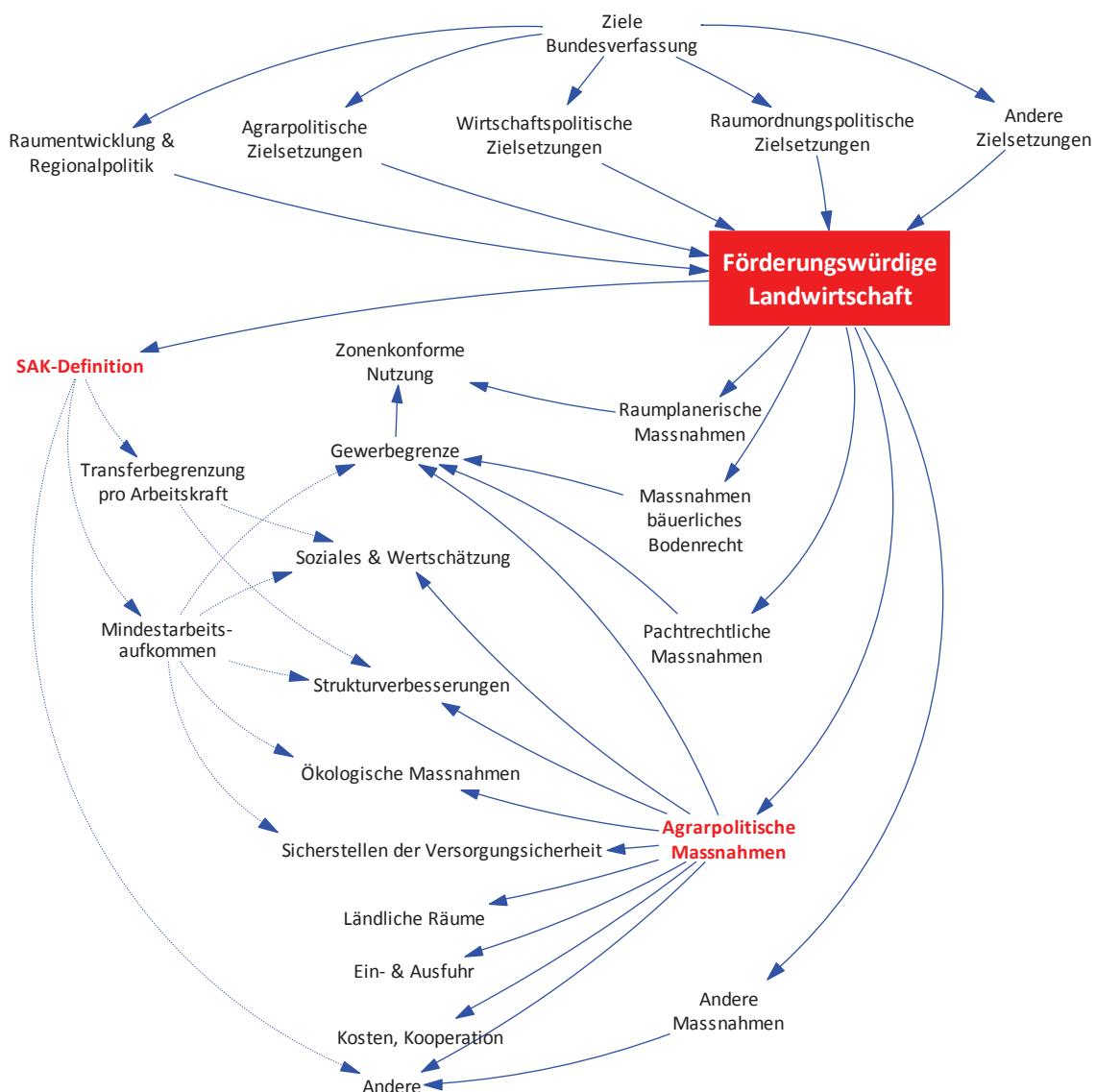
<sup>2</sup> Der Vertreter von Economiesuisse hat ausschliesslich am 2. Workshop teilgenommen.

## 2 Thesen

### 2.1 Thesen zur Bedeutung der SAK-Faktoren

In den Workshops wurde – neben der Thematik der „förderungswürdigen Landwirtschaft“ – auch immer wieder über das Thema der Standardarbeitskräfte (SAK) diskutiert, obwohl dieses Thema eigentlich zum zweiten Teilprojekt gehört. Dabei zeigte sich, dass es viele Zielsetzungen und Massnahmen in der schweizerischen Politik in Verbindung mit der Landwirtschaft gibt, die nicht unmittelbar in Beziehung stehen zur Definition und Anwendung der SAK-Faktoren. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick, der schematisch zu verstehen ist und sicher kein vollständiges Bild darstellt. Aus didaktischer Sicht eignet sich die Darstellung aber zur Förderung des Verständnisses der Zusammenhänge. Die Übersicht zeigt, dass die SAK-Faktoren ein Hilfsmittel für die Umsetzung bestimmter politischer Massnahmen bzw. Instrumente sind.

Abbildung 1: Schematischer Überblick zur Politik für die Landwirtschaft und SAK-Faktoren (NICHT vollständig)



Folgende Thesen können dazu abgeleitet werden:

- (a) Die Fragestellung der förderungswürdigen Landwirtschaft reicht weiter als die Definition der **SAK-Faktoren**. Je nach dem, was unter dem Begriff „**förderungswürdige Landwirtschaft**“ verstanden wird, kann das auch auf andere Aspekte der Politik im Zusammenhang mit der Landwirtschaft Einfluss haben (z.B. Ökologie, Kooperation, zonenkonforme Nutzung).
- (b) Das Konzept der **SAK-Faktoren** ist nicht das einzige denkbare Hilfsmittel, das für die Umsetzung politischer Massnahmen beigezogen werden kann. Es sind alternative Instrumentarien denkbar. Diese werden im zweiten Teilprojekt des BLW-Projekts „Bericht Standardarbeitskräfte“ bearbeitet und wurden im Rahmen der beiden Anspruchsgruppen-Workshops zur förderungswürdigen Landwirtschaft absichtlich nicht thematisiert. Die Workshop-Teilnehmenden äussernten jedoch grosses Interesse zur Frage von möglichen alternativen Konzepten. Sie signalisierten prinzipiell auch Offenheit für neue Modelle, zeigten aber auch Ansätze von Risikoaversion, falls die Veränderungen zu gross wären. Eine weitere Diskussion alternativer Modelle ist wichtig, kann jedoch nur vor dem Hintergrund konkreter Modell-Beispiele erfolgen.
- (c) Für das zweite Teilprojekt des Projekts „Bericht Standardarbeitskräfte“ ist es wichtig, klar auseinanderzuhalten, welche **Sachbereiche** über die **SAK-Thematik** welchen Zusammenhang zur **förderungswürdigen Landwirtschaft** haben (Kernlandwirtschaft, landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten; vgl. dazu Thesen im Kapitel 2.2). Einen Ansatzpunkt könnte das unten stehende Schema in Abbildung 2 aufzeigen. In dieser Matrix kann dargestellt werden, welche Felder einen Zusammenhang zur SAK-Thematik haben und wie dieser aussehen könnte.

Abbildung 2: Schematische Darstellung zum Zusammenhang zwischen förderungswürdiger Landwirtschaft und SAK-Thematik

Aspekt der Förderwürdigkeit	Direktzahlungen	Raumplanung	Bäuerliches Bodenrecht	Strukturverbesserungen	Landwirtschaftliche Pacht	Wertschätzung der Tätigkeit
Kernlandwirtschaft						
Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten						
Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten						

## 2.2 Thesen zur Kernlandwirtschaft

In Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) wird definiert, was der Gesetzgeber unter Landwirtschaft versteht. Für den vorliegenden Zusammenhang ist der Absatz 1 von Bedeutung:

„1 Die Landwirtschaft umfasst:

- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;
- c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.“

2 Für den produzierenden Gartenbau gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels sowie jene des 5. bis 7. Titels.<sup>3</sup>

3 Für Berufsfischerei und Fischzucht gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.

4 Für die Bienenzucht und die Bienenhaltung gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 6. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.<sup>4</sup>

Anlässlich der Workshops bestand bei den Teilnehmenden Übereinstimmung<sup>5</sup> bei folgenden Thesen:

- (d) Das dreistufige Konzept „**Kernlandwirtschaft – Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten - Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten**“ macht aus Sicht der Teilnehmenden Sinn. Die Abgrenzung einer Kernlandwirtschaft macht Sinn und wird als wichtig erachtet.
- (e) Die **Definition der Kernlandwirtschaft** soll sicher die Buchstaben a und b des Artikel 3 Abs. 1 des LwG umfassen. Unter dem Buchstaben b werden hofeigene Produkte verstanden. Auch die Bewirtschaftung naturnaher Flächen (Buchstabe c) soll Teil der Kernlandwirtschaft sein<sup>6</sup>. Was die Flächen betrifft, so sollen Flächen im Eigentum, in Pacht oder Flächen, die durch anerkannte Gemeinschaften<sup>7</sup> bewirtschaftet werden, eingeschlossen sein. Die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen im Lohn für einen Auftraggeber gehört nicht zu der Kernlandwirtschaft.
- (f) Der Begriff der Landwirtschaft soll auch künftig so weit formuliert werden, dass eine **vielfältige, regionale Landwirtschaft**, die eine **flächendeckende Bewirtschaftung** ermöglicht, als förderungswürdig gilt.
- (g) Eine **regionale Differenzierung** der Definitionen, die weiter geht als die bereits bestehende kantonale Möglichkeit, wird für die Landwirtschaft als zu kompliziert erachtet. Das würde den Komplexitätsgrad der Regulierung zu stark erhöhen und wäre schwierig umsetz- und kommunizierbar, insbesondere auch weil die Umsetzungseinheit in der Schweiz die Kantone sind und nicht Regionen. Zudem hat sich das eidgenössische Parlament im Rahmen der Diskussion der Agrarpolitik für eine Gleichbehandlung und nicht für eine regionale Differenzierung entschlossen.
- (h) Förderungswürdig sind primär Aktivitäten im Bereich der **Kernlandwirtschaft**. Ein ausschliesslicher Bezug zur Produktion wird als zu eng erachtet.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6095; BBI 2006 6337).

<sup>4</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6095; BBI 2006 6337).

<sup>5</sup> Der Vertreter des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv hat zuhanden des ersten Workshops zur Definition des Begriffs Landwirtschaft folgende materiellen Inputs in schriftlicher Form übermittelt: „*Der sgv wird sich für eine enge Definition des Begriffs Landwirtschaft einsetzen. Wir werden die in Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung festgelegte weite Definition der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten strikte ablehnen; dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität in den Artikeln 2 Absatz 5 und 89a Landwirtschaftsgesetz Nachachtung zu verschaffen. Deshalb dürfen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten keinesfalls als SAK angerechnet werden. Es kann höchstens darum gehen, Lagerung, Verarbeitung und Verkauf hofeigener und keinesfalls zugekaufter Landwirtschaftsprodukte mit einzubeziehen.*“

<sup>6</sup> In den Workshops wurde jedoch nicht klar, ob auch bei der Bewirtschaftung naturnaher Flächen ein nahrungsmittelproduzierender Effekt zwingend nötig ist.

<sup>7</sup> Der Aspekt der Gemeinschaftsformen ist im zweiten Teilprojekt speziell zu vertiefen. Den Workshop-Teilnehmenden scheint es wichtig, dass hier Dynamik zugelassen und nicht verhindert wird. Ein weiterer Aspekt, der in den Workshops diskutiert wurde ist der Punkt, dass die Aufzucht von Rindern für Dritte ebenfalls als förderungswürdig gelten soll.

- (i) Keine Einigkeit konnte darüber erzielt werden, ob **Dienstleistungen** auf einem oder für einen landwirtschaftlichen Betrieb förderungswürdige landwirtschaftsnahe Tätigkeiten darstellen. Einigkeit bestand jedoch darin, dass diese Leistungen sicher nicht zur Kernlandwirtschaft zählen und dass Artikel 89 LWG griffig umgesetzt werden soll: Es soll keine **Wettbewerbsverzerrungen** geben durch die Förderung der Landwirtschaft. Es wurde auch betont, dass die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Gewerbe in vielen Regionen wichtig ist und für die dezentrale Besiedlung positive Effekte hat.

Betreffend den Bezug zu den SAK-Faktoren zeigten sich im Laufe der Diskussion folgende Aspekte:

- (j) Die Aktivitäten der **Kernlandwirtschaft** sollen im SAK-Konzept sicher Berücksichtigung finden.
- (k) **Nichtlandwirtschaftliche Aktivitäten** sollen im SAK-Konzept sicher keine Berücksichtigung finden.
- (l) Bezüglich der Berücksichtigung **landwirtschaftsnaher Aktivitäten** gibt es keine Übereinstimmung bei den Workshop-Teilnehmenden. Das Spektrum reicht von einer im Vergleich zur Kernlandwirtschaft geringer gewichteten Berücksichtigung bis zur Nicht-Berücksichtigung. Ein Kernpunkt könnte in diesem Bereich die Frage sein, wie viele Betriebe aufgrund von Veränderungen in ihrem Portfolio in Richtung landwirtschaftsnaher Aktivitäten aus der Definition eines Gewerbes herausfallen. Ein Ansatzpunkt könnte hier allenfalls eine gemischte Gewerbegrenze sein, bei welcher ein Teil der SAK aus der Kernlandwirtschaft kommen muss und ein weiterer Teil aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten kommen kann. Allenfalls könnte der Anteil aus der Kernlandwirtschaft relativ tief angesetzt werden. Keine Einigkeit bestand darüber, ob die landwirtschaftsnahe Tätigkeit einen Bezug zu der Produktion haben muss.
- (m) Es besteht Einigkeit darüber, dass ein **Landwirtschaftsbetrieb** nicht ausschliesslich aus landwirtschaftsnahen Aktivitäten bestehen kann, sondern dass ein minimaler Anteil von Aktivitäten aus der Kernlandwirtschaft vorhanden sein muss.

### 2.3 Thesen zu multifunktionalen Landwirtschaftsbetrieben

Im Artikel 104, Absatz 1, der Bundesverfassung wird im Sinne einer multifunktionalen Landwirtschaft festgelegt, zu was die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zu leisten hat. Dabei wird Folgendes definiert:

*„Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:*

- a. *sicheren Versorgung der Bevölkerung;*
- b. *Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;*
- c. *dezentralen Besiedlung des Landes.“*

Zur Frage, welche Kriterien ein landwirtschaftlicher Betrieb erfüllen muss, um einen Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen zu leisten – und damit förderungswürdig zu sein – können aufgrund der Diskussionen anlässlich der Workshops folgende Thesen formuliert werden:

- (n) Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss eine **Produktion** haben im Pflanzenbau und allenfalls in der Tierhaltung. Zur Produktion zählen die Herstellung von Lebensmitteln, von Futtermitteln und von Zuchtprodukten.
- (o) Alle Betriebe sollen dabei **landwirtschaftliche Nutzfläche** bewirtschaften.
- (p) Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss die vom Staat vorgegebenen, **minimalen Produktionsstandards** einhalten (gesetzliche Standards).
- (q) Landwirtschaftliche Betriebe sollen **bäuerlich** sein (vgl. unten).
- (r) Die Anforderungen an die **Ausbildung** der Betriebsleitenden von landwirtschaftlichen Betrieben sollen im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden, falls die Betriebe Förderung wollen<sup>8</sup>.

Betreffend den Bezug zu den SAK-Faktoren zeigten sich im Laufe der Diskussion folgende Aspekte:

- (s) Eine minimale **Grösse in Bezug auf die Auszahlung von Direktzahlungen**, im Sinne einer **Bagatellgrenze**, für landwirtschaftliche Betriebe wird befürwortet, z.B. im Sinne des heutigen Mindestarbeitsaufkommens oder eines minimalen Umfangs von Direktzahlungen oder Ähnliches. Bei der Berechnung dieser Mindestgrenze soll der Schwerpunkt auf der Kernlandwirtschaft liegen; es sollen jedoch auch die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

## 2.4 Thesen zu bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben

Im Artikel 104, Absatz 2, der Bundesverfassung wird der Bund aufgefordert, die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe ergänzend zur Selbsthilfe zu fördern. Dabei wird Folgendes definiert:

*„Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.“*

Zur Frage, was unter dem Begriff bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betrieb zu verstehen ist und welche Landwirtschaftsbetriebe, Betriebs- und Erwerbskombinationen förderungswürdig sind, können aufgrund der beiden Workshops folgende Thesen formuliert werden:

- (t) Auf einem bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieb sollen die **Familienarbeitskräfte**<sup>9</sup> in der Produktion einen signifikanten Anteil ausmachen. Diese decken mindestens das unternehmerische Risiko der landwirtschaftlichen Tätigkeit ab und übernehmen die Betriebsführung. Im Übrigen sollen die Betriebe aber offen sein auch für familienfremde Arbeitskräfte sowie für das Engagement von Unternehmen (Lohnunternehmen).
- (u) Ein bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betrieb soll im **Eigentum** oder in **Pacht** der Bauernfamilie (Betriebsleiterfamilie) sein.

<sup>8</sup> Gemäss Aussage von Teilnehmenden ist aber zu berücksichtigen, dass die Führung eines Betriebs ohne landwirtschaftliche Ausbildung und ohne Direktzahlungen auch möglich ist.

<sup>9</sup> Vorsicht: Traditionelle Formen der Familien sollen für die Definition dieses Aspekts nicht zu stark bestimmt sein. Es soll Offenheit für andere Formen bestehen (inkl. z.B. für Genossenschaften). Zudem sollen zum Beispiel auch ledige Personen, die Betriebe leiten nicht durch die Maschen der Anforderungen fallen. Das Konzept des „Selbstbewirtschafters“ gemäss BBGB ist sehr offen formuliert und könnte ein Ansatzpunkt sein.

- (v) Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe sollen in der **Nutztierhaltung** eine **obere Grenze** nicht überschreiten.
- (w) Auf einem bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieb soll die landwirtschaftliche Produktion für die Betriebsleiterfamilie – in Bezug auf die Erwirtschaftung des eigenen Lebensunterhalts – eine **wirtschaftliche Bedeutung** haben. Ansonsten ist die Herkunft des Einkommens nicht relevant.
- (x) Die gewählten **Betriebsformen, Betriebs- und Erwerbskombinationen** sind für die Definition von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben nicht relevant. Die unternehmerische Freiheit soll hier gewahrt bleiben.
- (y) In die Diskussion wurde auch eingebbracht, dass die Definition **bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betriebe** gemäss den Formulierungen aus dem Bericht „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems – Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats vom November 2006“ (06.3635, S. 157f) ein Ansatzpunkt für die weiteren Arbeiten sein könnte (vgl. ausführliche Ausformulierung im Bericht):
  - Führen eines Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr
  - Direktzahlungen nur an bäuerliche Betriebe
  - Abgrenzung der beitragsberechtigten Flächen
  - Anteil betriebseigener Arbeitskräfte
  - Höchsttierbestände

Betreffend den Bezug zu den SAK-Faktoren zeigte sich im Laufe der Diskussion noch folgender Aspekt, zu dem absolut keine Übereinstimmung erzielt werden konnte:

- (z) Aufgrund der Neudefinition der Betriebe bzw. möglicher Betriebs- und Erwerbskombinationen sollten keine bisher anerkannten Betriebe unter die Gewerbegrenze fallen.

### 3 Diskussion der Ergebnisse der Anhörung zu den SAK-Faktoren

Im zweiten Teil des zweiten Anspruchsgruppen-Workshops wurden auch die Ergebnisse der Anhörung zum Verordnungspacket zur Agrarpolitik 2014 – 2017 für den Bereich SAK-Faktoren durch Vertreter des Bundesamts für Landwirtschaft vorgestellt sowie von den Teilnehmenden zur Kenntnis genommen und diskutiert.

Folgende kurze Zusammenfassung der Auswertung der Anhörung wurde präsentiert<sup>10</sup>:

#### **Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht, VBB (Allgemein und Art. 2a)**

##### *Hauptaussagen*

<b>Aussage</b>	<b>Organisationen Zustimmung</b>	<b>Organisationen Ablehnung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<i>Vorschlag Anhörung</i>	<i>u.a. Suissemelio, verschiedene Kantone, KOLAS</i>		<i>Keine Erweiterung auf zugekauft Produkte</i>

<sup>10</sup> Quelle: Auswertung des Bundesamts für Landwirtschaft.

Aussage	Organisationen Zustimmung	Organisationen Ablehnung	Bemerkungen
<i>Erweiterung nur mit Agrotourismus</i>	<i>u.a. TI, GL, TG, LU, VD, SO</i>		
<i>Erweiterung mit SAK für alle landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> LwG</i>	<i>u.a. SBV, Agora, zahlreiche landwirtschaftliche Organisationen, GE, FR, AI, JU</i>		
<i>Diverse Vorschläge zu einzelnen Faktoren, insbesondere für Pilze und produzierender Gartenbau</i>	<i>Diverse Interessensvertreter</i>		

➔ Mehrheitliche Zustimmung zu den Vorschlägen. Keine Opposition von Gewerbekreisen, sofern die SAK nur die Landwirtschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 LwG umfasst.

#### **Begriffsverordnung, LBV (Allgemein und Art. 3, 12a und 12b)**

##### **Hauptaussagen**

Aussage	Organisationen Zustimmung	Organisationen Ablehnung	Bemerkungen
<i>Art. 3 Vorschlag Anhörung (keine SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten)</i>	<i>u.a. LDK, KOLAS, SO, SG, TG, FR, MIGROS, VELEDES,</i>		<i>Keine Erweiterung auf zugekauft Produkte</i>
<i>Art. 3 Erweiterung mit SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, abgestuft nach Umsatz</i>	<i>u.a. SBV, Agora, SBLV, LOBAG, zahlreiche landwirtschaftliche Organisationen, SAB, SVP, AI, VS</i>	<i>VELEDES, MIGROS, SFF</i>	
<i>Art. 3 Bessere Berücksichtigung Tierwohl, Bienen, spezielle Betriebszweige wie BIO, etc.</i>	<i>VKMB, WWF, Pro Natura, diverse Interessensvertreter</i>		
<i>Art. 12a Landwirtschaftliche Produktion</i>	<i>SBV, SBLV, zahlreiche landwirtschaftliche Organisationen, SGV, SFF, SBC und VELEDES, sofern nur Produkte vom eigenen Betrieb berücksichtigt werden</i>		
<i>Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten</i>	<i>Zustimmung mit Ergänzung „Familie“: SBV, zahlreiche landwirtschaftliche Organisationen</i>	<i>Definition zu umfassend, daher nein, respektive einschränken auf Produkte und</i>	<i>Bäuerliche Organisationen möchten die Definition eher ausweiten</i>

<b>Aussage</b>	<b>Organisationen Zustimmung</b>	<b>Organisationen Ablehnung</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<i>Dienstleistungen aus dem eigenen Betrieb: MIGROS, SGV, SFF VELEDES</i>	

Die anschliessende Diskussion der vorgestellten Inhalte drehte sich primär um folgende Punkte:

- Wie wird der **technische Fortschritt** künftig in den SAK-Faktoren berücksichtigt? Und in wie weit wird der Aspekt **Betriebsführung/Management** in die SAK-Faktoren einbezogen? Diese Tätigkeiten hätten in den vergangenen Jahren stark zugenommen.  
Die Diskussion zeigte, dass diesbezüglich bereits heute eine periodische Aktualisierung stattfindet.
- Von einzelnen Teilnehmenden wurde darauf hingewiesen, dass das künftige SAK-Konzept bezüglich Berücksichtigung der **Energieintensität der Arbeit** so ausgestaltet werden soll, dass weiterhin Freiheit besteht, auch Handarbeit statt Maschinenarbeit zu erbringen. Es wurde die Frage in den Raum gestellt, ob Handarbeit belohnt werden soll? Dazu gab es im Plenum keinen Konsens.
- Am meisten diskutiert wurde der Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Hier zeigten sich dieselben Konfliktlinien wie bei der vorangegangenen Diskussion zur Frage, ob und wenn ja, welche **landwirtschaftsnahen Tätigkeiten** förderungswürdig sein sollen [vgl. These (I)]. Es wurde auch die Frage diskutiert, ob in der Verordnung eine abschliessende Liste von Tätigkeiten aufgeführt werden soll. Hierzu bestand im Teilnehmerkreis Konsens: Eine abschliessende Liste ist nicht möglich, weil damit eine dynamische Entwicklung verhindert würde. Allerdings wurde von der Gewerbeseite erneut betont, dass hier mit Blick auf die potenzielle Konkurrenzierung des Gewerbes ein sehr restriktiver Ansatz zu verfolgen sei. Dazu bestand erneut kein Konsens bei den Anwesenden.
- Auch die Diskussion zur Frage, wie viel **Kernlandwirtschaft** bei der SAK-Berechnung künftig als Grundbedingung vorhanden sein soll, wurde wieder aufgenommen. Auch hier zeigten sich dieselben Konfliktlinien wie bei der Diskussion zu Thesen (j) – (l).